



# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

# Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden

© Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Wiesbaden 2022  
Alle Rechte vorbehalten

Fachliche Leitung: Verena Jakobi  
Bearbeitung: Sophia Lieding, Ramona Harmuth  
Redaktion: Katharina Benak, Verena Jakobi, Sophia Lieding, Jennifer Verhoeven  
Titelbild: Häuserzeile mit Photovoltaikanlage, Udo Schreiber  
Layout, Satz und Reprografie: Polynox – Büro für Gestaltung, Darmstadt

Bildnachweis:  
Wenzel Bratner, LfDH 28 (Ansicht) | Christine Krienke, LfDH 8,11,12,22,24,35,37,42 | Sophia Lieding,  
LfDH 36,38 | Udo Schreiber 26,27,30,31,32,33 | Christian Seitz, LfDH 29 (Luftaufnahme) | Fritsch  
REVAC GmbH, An der Hauptwache 2, 60313 Frankfurt a. M. 16 | Gemeinde Körle 25 | LfDH und  
Annika Sellmann 17 | Privat 28 (Detail) | Stadt Wächtersbach 34 | Urbanorbit 29 (Karte)

# Inhalt

- 6 **Vorwort**  
Verena Jakobi
  
- 10 **Denkmalpflege und Solarenergie in Hessen**
  
- 13 **Grundlagen des Genehmigungsprozesses für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden**  
Die rechtliche Grundlage der Abwägungsentscheidung  
Der Ausgangspunkt der Abwägungsentscheidung:  
Der Denkmalwert  
Die Solarpotenzialanalyse auf Grundlage der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme
  
- 18 **Verfahren zur Verringerung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung**
  - A **Ausweichen**  
Anlagen auf Alternativstandorten
  
  - B **Unterordnen**  
Begrenzung auf einen Teilbereich, nicht sichtbaren Dachteil
  
  - C **Gestalten**  
Zurückhaltende Anbringung
  
  - D **Nebenbestimmungen**
  
- 23 **Anwendungsbeispiele für die Verringerung einer erheblichen Beeinträchtigung**
  
- 39 **Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern**
  
- 43 **Weiterführende Informationen**

# Vorwort

**Im Jahr 2017 hat das Kabinett den Integrierten Klimaschutzplan Hessen 2025 mit dem Ziel beschlossen, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein. Im Koalitionsvertrag ist die Dringlichkeit beschrieben, Strategien für Energieeffizienz und Klimaschutz zu finden. Unsere Kulturdenkmäler leisten einen zukunftsweisenden Beitrag im Bestreben nach Nachhaltigkeit, sie sind wichtige Zeugnisse einer resilienten Baukultur. Denkmalschutz ist Ressourcen- und Klimaschutz!**

Kulturdenkmäler speichern neben der in ihnen gebundenen „Grauen Energie“ auch über Jahrhunderte bewährte Materialien, Bau- und Handwerkstechniken sowie Praktiken der Reparatur, der Ergänzung und des Austauschs. Die Verwendung regionaler und natürlicher Baustoffe minimiert Transportwege und vermeidet nicht wiederverwertbare Bauabfälle.

Ein zentraler Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie der hessischen Landesregierung ist neben einem sparsamen Umgang mit Ressourcen der Einsatz erneuerbarer Energien. Zusammen mit dem Streben um den Erhalt des eigenen denkmalgeschützten Gebäudes haben viele Eigentümerinnen und Eigentümer heute das Bedürfnis, auch bei der Versorgung mit Strom und Wärme eine nachhaltige Lösung zu finden und ihr Gebäude zu optimieren. Dieser Wunsch hat nicht zuletzt mit der Energiekrise durch den Krieg in der Ukraine noch einmal stark zugenommen. Auch das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) als zentrales Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien in Deutschland sorgt für eine vermehrte Nutzung der Solarenergie. Für die Kulturdenkmäler in Hessen bedeutet diese Entwicklung einen verstärkten Anpassungsdruck. Gleichzeitig gilt der öffentlichen Wahrnehmung entgegen zu wirken, dass Klimaschutz und Denkmalschutz in Konkurrenz zueinander stünden. Am 6. Oktober 2022 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst als Oberste Denkmalschutzbehörde mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf

Kulturdenkmälern“ [RL, S. 39 ff.] auf diese Entwicklung reagiert und eine klare Regelung zur Genehmigung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden veröffentlicht.

Für Denkmalschutz und Denkmalpflege ist eine lebendige und zeitgemäße Nutzung von Kulturdenkmälern ein wichtiges Anliegen, das mit der vorliegenden Handreichung bekräftigt werden soll. Sie enthält daher Hinweise und Anregungen für objektbezogene Lösungen bei der An- und Aufbringung von Solaranlagen. Inhaltlich orientiert sich ihr Aufbau konsequent an der Richtlinie. Sie bietet einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen des Genehmigungsprozesses, die fachlichen Grundlagen der Abwägungsentscheidung und gibt nützliche weiterführende Informationen zum Thema „Solaranlagen“. Die Handreichung ergänzt und erläutert somit die Richtlinie und versteht sich als Beitrag, Anträge für Solaranlagen genehmigungsfähig zu gestalten und somit zu einer erfolgreichen Umsetzung der Energiewende beizutragen.

Wir hoffen, dass im Zuge der Veröffentlichung dieser Broschüre gelungene Beispiele für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden zunehmen. Um darauf und auf die technische Weiterentwicklung von Solaranlagen flexibel und zeitnah reagieren zu können, erscheint die vorliegende Handreichung ausschließlich in digitaler Form.

Mein Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die an der Konzeption und Umsetzung der Publikation beteiligt waren, vor allem Sophia Lieding und Ramona Hartmuth. Für die Anfertigung der Zeichnungen danke ich unserem ehemaligen Kollegen Udo Schreiber und für die grafische Umsetzung dem Büro Polynox – Büro für Gestaltung in Darmstadt.

**Dr. Verena Jakobi**

Landeskonservatorin des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen



## Denkmalschutz ist Ressourcen- und Klimaschutz!

# Denkmalpflege und Solarenergie in Hessen

Seit über 25 Jahren ist das Thema der Solarenergie im Fokus der hessischen Denkmalpflege. Die jahrzehntelange Beschäftigung mit Solaranlagen hat gezeigt, dass Lösungen für einen denkmalverträglichen Umgang mit diesen Zukunftstechnologien gefunden werden müssen.

Bereits Mitte der 1990er-Jahre hatte das Landesamt für Denkmalpflege Hessen Gestaltungsvorschläge für solarthermische Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erarbeitet. Ein Jahrzehnt später wurde diese Aufgabenstellung um Photovoltaikanlagen erweitert und in der Zeitschrift „Denkmalpflege und Kulturgeschichte“ veröffentlicht (D&K, 2005, H. 1, S. 25–28). Des Weiteren widmete das Landesdenkmalamt diesem Thema zwei „Tage der Hessischen Denkmalpflege“, um mit Fachleuten und einer interessierten Öffentlichkeit in einen interdisziplinären Dialog zu kommen – zuletzt geschah dies im Juni 2022 in Marburg unter dem Titel „Denkmalpflege im Klimawandel“. In Kooperation mit der Stadt Idstein wurden jüngst für den bedeutenden Altstadt kern denkmalverträgliche Solarpotenziale der Dachflächen erfasst. Und auch die aktuellen Leitlinien zum denkmalpflegerischen Umgang in Siedlungen (z. B. Roter Hang, Kronberg) berücksichtigen Angaben, damit Solaranlagen installiert werden können.

Während sich die staatliche Denkmalpflege schon früh durchaus offen für solarthermische Anlagen zeigte, verhielt sie sich gegenüber großflächigen Photovoltaikanlagen, die nicht unmittelbar der Nutzung des denkmalgeschützten Gebäudes dienen, noch lange Zeit zurückhaltend. Die aktuelle Energiekrise und die neuen Technologien zum (Be-)Heizen führen jedoch auch zu einer Neubewertung der Behandlung von Photovoltaikanlagen. Zudem hat der praktische Umgang mit Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden eindrücklich belegt, dass denkmalverträgliche Lösungen gefunden werden können.



Exkursion am Tag der Hessischen Denkmalpflege 2022 in Marburg  
(im Hintergrund: Photovoltaikanlage auf modernem Wintergarten)

Eins ist bereits jetzt gewiss – der Blick auf die historischen Ortskerne und Siedlungsbereiche wird sich verändern. Die Dachlandschaften der Städte und Dörfer Hessens werden künftig stärker von Solartechnologien geprägt werden. Wichtig ist bei dieser Entwicklung, dass das Kulturdenkmal mit seinen spezifischen Werten im Zentrum der Lösungsfindung stehen muss und stets Ausgangspunkt weiterer Abwägungsentscheidungen ist.

Die hessische Denkmalpflege wird sich auch weiterhin intensiv mit dem Thema der Solarenergie befassen. Neue Entwicklungen auf dem Feld der Solartechnologien werden dazu immer neuen Anlass geben. Das Landesamt für Denkmalpflege nimmt daher gerne Anregungen zu den Inhalten der Handreichung und Hinweise auf gelungene Beispiele für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden entgegen unter: [handreichung.solar@lfd-hessen.de](mailto:handreichung.solar@lfd-hessen.de)



# Grundlagen des Genehmigungsprozesses für Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden

## Die rechtliche Grundlage der Abwägungsentscheidung

Die An- und Aufbringung einer Solaranlage ist nach § 18 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) genehmigungspflichtig. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG besonders zu berücksichtigen. Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 EEG 2023 normiert. Denkmalschutz und Denkmalpflege besitzen in Hessen Verfassungsrang, der Erhalt von Denkmälern ist in § 62 der Hessischen Landesverfassung als Staatsziel festgehalten. Daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägungsentscheidung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen. [RL: Pkt. 1, S. 40]

Mit der „Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern“ [RL, S. 39 ff.] wurden für diesen Prozess verbindliche Kriterien formuliert. Für Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Kulturdenkmäler, die im Schutzbereich einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte liegen (vgl. § 3 HDSchG) entfaltet die Richtlinie keine Wirkung.

## Der Ausgangspunkt der Abwägungsentscheidung: Der Denkmalwert

Das HDSchG definiert Kulturdenkmäler als „Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung“ (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Das Gesetz nennt dabei einzelne Gebäude oder Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 1 HDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder wissenschaftlichen Gründen Kulturdenkmal sind. Gruppen von Gebäuden und die mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze, aber auch Grün- oder Wasserflächen können aus geschichtlichen und/oder künstlerischen Gründen nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützt sein. [RL: Pkt. 2, S. 40]

Denkmalschutz und Denkmalpflege bewahren das Kulturdenkmal als Quelle und Zeugnis der menschlichen Geschichte und Entwicklung. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die historische Substanz und das Erscheinungsbild des Schutzobjektes erhalten werden. Aus diesem Grund ist eine sensible Herangehensweise bei geplanten Veränderungen unerlässlich. Die Denkmalbehörden führen daher für jedes Objekt und Vorhaben eine individuelle fachliche Prüfung durch, bei der eine mögliche Beeinträchtigung und gegebenenfalls die Erheblichkeit der Beeinträchtigung erkannt werden. Gefährdet eine Maßnahme die Statik eines Kulturdenkmals oder ist ein umfangreicher Eingriff in die denkmalwerte Bausubstanz geplant, wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Die Einschätzung, ob eine Veränderung des Erscheinungsbildes zu einer Beeinträchtigung oder erheblichen Beeinträchtigung führt, wird kategorienadäquat vorgenommen. Dabei muss die Beurteilung die Werte berücksichtigen, die für das jeweilige Kulturdenkmal im Ausweisungstext der Denkmalerfassung aufgeführt sind. Der Zeugniswert von Kulturdenkmälern, die aus künstlerischen und/oder städtebaulichen Gründen geschützt sind, ist in besonderer Weise auf die visuelle Wahrnehmung ausgerichtet. Bei ihnen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes meistens schneller erreicht. Im Anschluss an diese fachliche Bewertung werden die Belange des Denkmalschutzes gegenüber den Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers abgewogen. In der Regel kann eine für beide Seiten verträgliche Lösung gefunden werden. [RL: Pkt. 3, S. 40]

Mit der Richtlinie ist die Genehmigung für Solaranlagen regelmäßig zu erteilen. [RL: Pkt. 3, S. 40] Grundlage hierfür ist die nach § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG gebotene besondere Berücksichtigung der Belange des Klima- und Ressourcen-

schutzes. Von einer kategorienadäquaten Einzelfallbeurteilung wird damit jedoch nicht abgesehen. Für Kulturdenkmäler, die einen verstärkt auf die visuelle Wahrnehmbarkeit ausgerichteten Zeugniswert besitzen, kann weiterhin die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung festgestellt werden. Dementsprechend nennt die Richtlinie aus künstlerischen und städtebaulichen Gründen geschützte Einzelkulturdenkmäler und ortsbildprägende Gesamtanlagenobjekte. Eine unerhebliche Beeinträchtigung kann nun jedoch nicht mehr zur Versagung des Vorhabens führen. [RL: Pkt. 4, S. 41]

Neben den Ausweisungsgründen und dem Begründungstext sind nach der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst bei der Entscheidungsfindung auch weitere Kenntnisse aus objekt- oder flächenbezogenen denkmalfachlichen Untersuchungen heranzuziehen, sofern diese vorliegen. Beispielsweise können Erkenntnisse aus Untersuchungen der Bauforschung oder einer Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme (SDA) für eine Beurteilung relevant sein. [RL: Pkt. 2, S. 40]

## Die Solarpotenzialanalyse auf Grundlage der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme

In einem durch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen und die Stadt Idstein getragenen Modellprojekts (2021/22) wurden die Solarpotenziale der historischen Altstadt Idsteins analysiert. Diese Untersuchung basiert auf der seit 2016 in Hessen etablierten Methode der Städtebaulich-Denkmalpflegerischen Aufnahme (SDA), mit der sich objektübergreifende Bezüge historischer Bauten darstellen und Aussagen zum Wert der Substanz und Struktur von historischen Ortskernen und Siedlungsbereichen treffen lassen.

Für die von Solaranlagen bisher weitgehend freie Altstadt von Idstein, die als Gesamtanlage nach § 2 Abs. 3 HDSchG geschützt ist, konnte durch die Untersuchung ein umfangreiches Potenzial für eine denkmalverträgliche Solarnutzung aufgezeigt werden. Indem die Werte der komplexen Gesamtanlage differenziert aufgeschlüsselt und nachvollziehbar dargelegt wurden, ist es nun möglich, Genehmigungsprozesse für Solaranlagen wesentlich zu beschleunigen. Der Stadt steht mit Abschluss der Untersuchung eine fundierte Grundlage für ihr Verwaltungshandeln und die Weiterentwicklung ihrer Gestaltungssatzung zur Verfügung.